

## Rückverfolgbarkeit (Stand 10/06)

Durch die Bestimmungen der VO (EG) 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts [...] und Lebensmittelsicherheit treten u.a. am 01.01.2005 die Bestimmungen zur „Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln“ in Kraft. Aufgrund der „Lebensmittelskandale“ der letzten Jahre wird es für notwendig angesehen, ein umfassendes System der Rückverfolgbarkeit bei Lebens- und Futtermittelunternehmen festzulegen, damit „gezielte und präventive Rücknahmen vorgenommen bzw. die Verbraucher oder Kontrollbediensteten entsprechend informiert und damit womöglich unnötige weiter gehende Eingriffe bei Problemen bei der Lebensmittelsicherheit vermieden werden können.“ Es geht also um ein möglichst schnelles Eingreifen bei fehlerhaften Lebensmitteln über eventuell mehrere Stufen der Lebensmittelkette hinweg.

Nach Art.18 VO (EG) 178/2002 muss ein Lebensmittelunternehmer in der Lage sein, jede Person (bzw. Unternehmen) festzustellen,  
– von der er ein Lebensmittel oder eine Lebensmittelzutat erhalten hat  
– an die er ein Erzeugnis ausgeliefert hat.

Es muss also innerhalb der Lebensmittelkette die Rückverfolgbarkeit „aufsteigend“ (zum Kunden) und „absteigend“ (zum Lieferanten) nachvollziehbar sein. Dies gilt nicht bei der Abgabe an Endverbraucher. Die Bestimmungen gelten aufgrund der Bedarfsgegenständerrahmen-Verordnung VO (EG) 1935/2004 seit Oktober 2006 auch für Lebensmittelbedarfsgegenstände (also Primär-Packmittel mit Lebensmittelkontakt). Nicht rechtlich vorgeschrieben, aber sicherlich sinnvoll, ist die Möglichkeit der „internen“ Rückverfolgbarkeit (Ströme innerhalb des Betriebes: welche Rohstoffe welcher Charge finden sich in meinem Enderzeugnis wieder?)

Was sollte der Gewerbetreibende tun?

Bei den meisten Unternehmen sind die rechtlich geforderten Systeme der Rückverfolgbarkeit vermutlich über Lieferscheine etc. bereits (zum größten Teil) erfüllt. Die Funktionsfähigkeit des eigenen Rückverfolgbarkeitssystems ist am Einfachsten mit zwei Tests zu überprüfen:

- „aufsteigend“: Kann aufgrund einer Chargennummer, Tagesproduktion etc. festgestellt werden, welche Kunden mit dieser Ware beliefert wurden bzw. ob von dieser Ware noch etwas auf Lager ist?
- „absteigend“: Kann zu jedem beliebigen Rohstoff im Rohwarenlager (z.B. aufgrund einer Chargennummer) der Lieferant festgestellt werden?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

ks Lebensmittel-Information-Service, Kesselring & Schröter,

Falbenhennenstraße 15  
70180 Stuttgart  
T +49.711.640 96 40  
F +49.711.640 96 49

Herta-Mansbacher-Straße 80  
64289 Darmstadt  
T +49.6151.98 16 49  
F +49.6151.98 16 52

[www.ks-info.de](http://www.ks-info.de)  
[info@ks-info.de](mailto:info@ks-info.de)